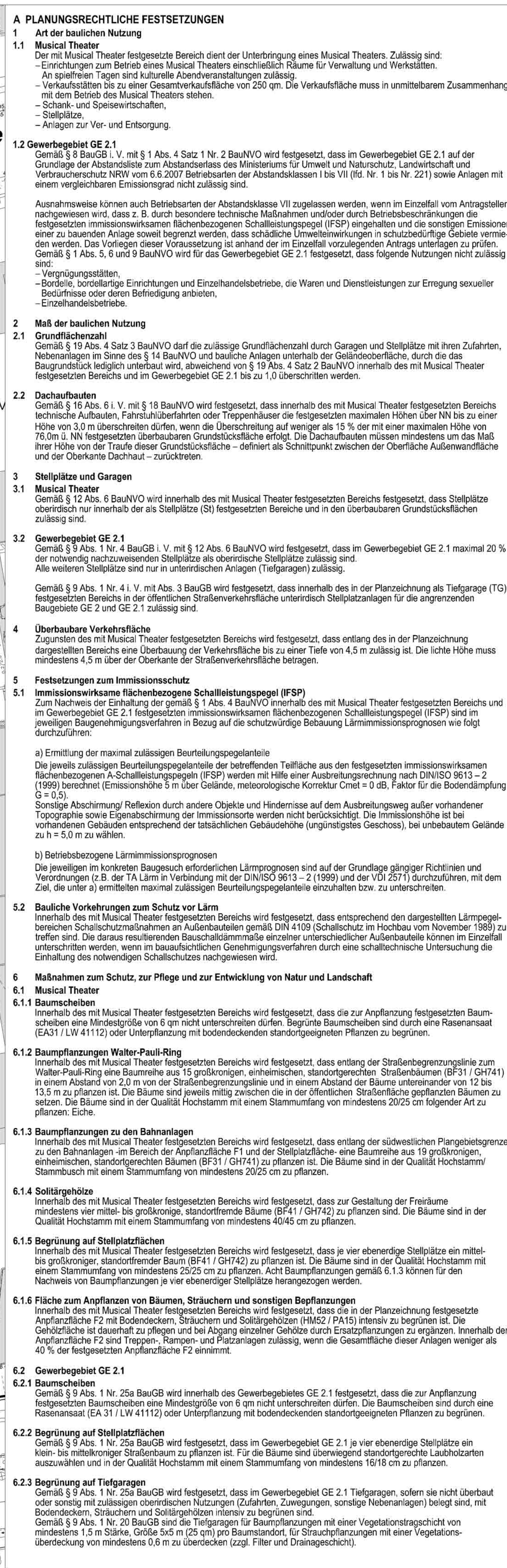




Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Köln/Bonn

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Köln/Bonn innerhalb des An- und Abflussektors 14R, ca. 12.300 m vom Startbahnbezugspunkt entfernt. Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes unterliegen den sich aus § 12 Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 14.01.1981 (BGBl. 1. Seite 51) ergebenden Beschränkungen. Die zustimmungs- bzw. genehmigungsfähige Höhe liegt laut der Bezirksregierung Düsseldorf auf Aufsicht bei 168,00 m NN.

Kampfmittelbeseitigung

Im Plangebiet ist mit Bombenbündelängern/Kampfmitteln zu rechnen. Vor der Aufnahme von Bauarbeiten (ca. 6 Wochen) ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Benennung des Aktenzeichens 22.54 54/202 sowie der Bebauungsplannummer 69 450/08 (B-Plan „Einmündiges CFK-Gelände“) einzuschalten.

Stadtbaufahrse

Das Plangebiet befindet sich in dem Bereich einer vorhandenen unterirdisch geführten Stadtbahntrasse und Haltestelle (Kalk-Pöst). Auf die durch den Stadtbahnbetrieb eventuell auftretenden Lärm- und Erschütterungseinschränkungen wird hingewiesen. Daraus resultierende Ansprüche können gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

Vor eventueller Überbauung oder Veränderung der Bauwerke der unterirdisch geführten Stadtbahnlinie sind gesonderte Abstimmen mit dem Amt für Brücken- und Stadtbahnbau (Amt 69) zu führen. Entlang der Kalker Hauptstraße ist mit Anker- und Verbausteinen am Stadtbahngelände zu rechnen. Sämtliche Verbausteine sind mit Amt 69 vor Baubeginn abzustimmen und müssen von einem Prüfsteller bestätigt werden.

Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt bei der Umsetzung des Hochwasserschutzes Köln im Bereich des 100-, 200- und 400-jährigen Hochwassers (Kölner Pegel 131m, 119,00 und 125,00m). Nach Umsetzung des Hochwasserschutzes Köln liegt der Geltungsbereich im Bereich des 500-jährigen Hochwassers. Bei der Planung von technischen Versorgungseinrichtungen sind die Auswirkungen von aufsteigendem Grundwasser sowie einer Überflutung zu berücksichtigen.

Immissionen

Das Plangebiet ist durch Verkehrslärmimmissionen vorbelastet.

Begrünungsmaßnahmen

Die Satzung der Stadt Köln zur Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen gemäß §§ 135a bis 135c BauGB ist zu berücksichtigen. Die Umsetzung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan/Gründungsplanung formulierten Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen erfolgt nach der Anlage, die der Satzung der Stadt Köln zur Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen gemäß §§ 135a bis 135c BauGB vom November 2000 beigefügt ist. In dieser Anlage sind mit der Angabe von Kürzeln (z.B. BF41) Qualitätsmaßstäbe für Begrünungsmaßnahmen der Stadt Köln formuliert, die nicht nur im Zusammenhang festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen Verwendung finden.

Die zur Anpflanzung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Deren Entwicklung ist durch eine zweijährige Entschaffungspflege nach DIN 18819 zu sichern. Während der Bauphase gelten die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS LP 4.

Durchführungsvertrag

Bestellungen zur Herstellung der Erschließungsanlagen und zum Unterhalt der Begrünung innerhalb der Planstraße D, zur Freigabezeitung und zum Stellplatznachweis in Parkhäusern des Umfelds erfolgen im Durchführungs- bzw. Erschließungsvertrag.

